

Besondere Vertragsbedingungen

IKI Programmevaluation 2026/27 – Vertrags-Nr.: 018-E-2605

Die nachstehenden Besonderen Vertragsbedingungen werden gem. § 2 Abs. 1 lit. c) des Dienstleistungsvertrages im Vorrang einbezogen:

Teil 1

Zur Durchsetzung gleichwertiger Vergütung ist die Auftraggeberin nach dem **Bundestariftreuegesetz** zur Durchsetzung folgender Vertragsklauseln angehalten:

(1) Anwendungsbereich

Soweit das Bundestariftreuegesetz (BTTG) auf den Auftrag Anwendung findet, gewährt der Auftragnehmer den in Deutschland zur Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer ihres Einsatzes mindestens die Arbeitsbedingungen, die durch die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festgesetzt sind.

(2) Informations- und Dokumentationspflichten, u.a.

Der Auftragnehmer erfüllt die Informations- und Dokumentationspflichten nach § 4 Abs. 3 BTTG. Er dokumentiert die Einhaltung des Tariftreueversprechens durch geeignete Unterlagen und legt diese der Prüfstelle Bundestariftreue auf Anforderung vor. Die vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene Eigenerklärung zum Bundestariftreuegesetz wird mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil.

(3) Vertragsstrafe

Stellt die Prüfstelle Bundestariftreue durch Verwaltungsakt einen Verstoß nach § 13 BTTG fest, kann die Auftraggeberin für jeden Verstoß eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 1 Prozent des maßgeblichen Netto-Auftragswertes verlangen. Bei mehreren Verstößen beträgt die Vertragsstrafe insgesamt höchstens 10 Prozent des maßgeblichen Netto-Auftragswertes.

Die Auftraggeberin bestimmt die Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Dabei berücksichtigt sie insbesondere Art, Schwere und Dauer des Verstoßes, den Grad des Verschuldens sowie die Zahl der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Kündigung

Stellt die Prüfstelle Bundestariftreue durch Verwaltungsakt einen Verstoß nach § 13 BTTG fest, kann die Auftraggeberin den Vertrag unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit außerordentlich fristlos kündigen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Rechte bleiben unberührt.

Teil 2

Der Auftraggeberin werden folgende **Nutzungsrechte** in Ergänzung zu § 10 des Vertrags eingeräumt:

(1) Veröffentlichung und Bereitstellung als Open Data

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungsergebnisse ganz oder teilweise als Open Data zu veröffentlichen und Dritten unentgeltlich zur Nutzung bereitzustellen. Open Data im Sinne dieser Vereinbarung sind Daten und elektronische Dokumente, die unter einer offenen Lizenz in einem offenen, maschinenlesbaren Format so bereitgestellt werden, dass sie von jedermann ohne wesentliche Einschränkungen genutzt, verarbeitet und weiterverbreitet werden können.

Die Veröffentlichung kann daher insbesondere unter offenen Lizenzen (insbesondere nach dem Creative Commons Framework, insbesondere als CC BY 4.0 oder vergleichbare Lizenzen) erfolgen.

Die Entscheidung, ob, wann und unter welcher offenen Lizenz eine Veröffentlichung erfolgt, trifft ausschließlich die Auftraggeberin. Die konkrete Lizenz bestimmt die Auftraggeberin nach eigener Wahl, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(2) Veröffentlichung und Urheberbezeichnung

Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Leistungsergebnisse als Herausgeberin zu veröffentlichen. Die Auftraggeberin ist darüber hinaus berechtigt, die Leistungsergebnisse unter eigener Bezeichnung zu veröffentlichen.

Abweichend von § 10 Abs. 2 des Vertrags ist die Auftraggeberin nicht verpflichtet, den Auftragnehmer bei der Veröffentlichung der Leistungsergebnisse zu benennen. Der Auftragnehmer verzichtet, soweit rechtlich zulässig, auf die Nennung als Urheber. Bei Veröffentlichungen unter offenen Lizenzen richtet sich die Urheber- und Rechtebenennung nach den Bedingungen der jeweils gewählten Lizenz.

(3) Rechteklärung und Schutzpflichten

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Leistungsergebnisse frei von Rechten Dritter sind, die der vorgenannten Veröffentlichung entgegenstehen.

Soweit Inhalte Dritter verwendet werden, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass entsprechende Nutzungsrechte für eine Veröffentlichung als Open Data vorliegen. Personenbezogene Daten sowie sonstige schutzwürdige Informationen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sind vor einer Veröffentlichung zu entfernen oder zu anonymisieren, soweit nicht eine Veröffentlichung aufgrund einer wirksamen Einwilligung, gesetzlichen Grundlage oder Zustimmung der jeweils berechtigten Person zulässig ist.

Die Einräumung und Ausübung der vorstehenden Nutzungsrechte sowie die Veröffentlichung unter offenen Lizenzen sind mit der vertraglich vereinbarten Vergütung vollständig abgegolten.